



Hinweise zu Jobben und Praktikum neben dem Studium

Wer als immatrikulierte/r Studierende/r neben dem Studium jobben möchte, muss verschiedene Regelungen beachten. Es sollte unbedingt ein **Arbeitsvertrag in schriftlicher Form** vereinbart werden. Studierende benötigen eine **Krankenversicherungsbescheinigung** sowie eine **Sozialversicherungsnummer** des Rentenversicherungsträgers, beides kann bei der zuständigen Krankenkasse angefordert werden. Außerdem wird eine **Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug benötigt**, die beim Finanzamt des Wohnortes beantragt werden kann. Der Umfang der Arbeitszeit und die Höhe des Verdienstes haben Einfluss auf die Abzüge für Lohnsteuer, Kranken- und Pflegeversicherung sowie Arbeitslosen- und Rentenversicherung. Auskünfte hierzu erteilt der Arbeitgeber.

Um in Deutschland neben dem Studium zu arbeiten, sind **gute Deutschkenntnisse erforderlich**, andernfalls sind die Jobangebote sehr beschränkt.

Jobben neben Studium in Deutschland

Im Ausländerrecht gibt es bestimmte Vorgaben. Ob und wie lange internationale Studierende eine berufliche Tätigkeit ausüben dürfen, ist von der individuellen Aufenthaltserlaubnis abhängig (s. Aufenthaltstitel):

a) Studierende mit EU-/ EWR-Staatsangehörigkeit sowie mit Schweizer Staatsangehörigkeit
Studierende aus der EU, dem EWR und der Schweiz dürfen in Deutschland berufliche Nebentätigkeiten und Praktika im gleichen Umfang wie deutsche Studierende ausüben.

b) Studierende ohne EU-/ EWR-Staatsangehörigkeit

Eine weisungsgebundene (= **nicht selbständige**) **Tätigkeit** ist für Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken (§16b) an **140 Arbeitstagen pro Jahr** bzw. **280 halben Tagen pro Jahr** möglich (**Arbeitstagekonto führen!**). Die Beschäftigung kann an Tagen, an dem die Arbeitszeit bis zu vier Stunden beträgt, als halber Arbeitstag, ansonsten als voller Arbeitstag auf das Arbeitstagekonto angerechnet werden.

Für Tätigkeiten dieser Kategorie ist keine gesonderte Arbeitserlaubnis nötig.

Wichtig: Während der **Vorlesungszeit** darf nur eine **Tätigkeit bis zu 20 Stunden pro Woche** ausgeübt werden.

Wichtig: Bei einer **Tätigkeit von 20 Stunden pro Woche** werden - unabhängig von der Verteilung der Arbeitszeit - **2,5 Arbeitstage pro Woche im Arbeitstagekonto** angerechnet.

Bitte beachten Sie außerdem:

- Wer mehr als diese 140 Tage pro Jahr arbeiten möchte, braucht eine **Zustimmung der Ausländerbehörde** und ggf. eine **Arbeitserlaubnis der Bundesagentur für Arbeit** (Arbeitsamt).
- Tätigkeiten als **studentische Hilfskraft an der Hochschule (Hiwi)** und Tätigkeiten als **Hilfskraft im Infocenter bzw. ICI des Studierendenwerks** und für **Wohnheim-Tutoren/-innen** dürfen **zusätzlich** ausgeübt werden.
- **Selbständige / freiberufliche Tätigkeiten** müssen von der **Ausländerbehörde genehmigt** werden.

Praktikum neben dem Studium in Deutschland

Wenn das Praktikum laut Prüfungsordnung vorgeschrieben (z.B. 4 Monate) und damit Teil des Studiums ist, handelt es sich um ein **Pflichtpraktikum** und kann von **Studierenden ohne EU-/EWR-Staatsangehörigkeit zusätzlich zur 140-Tage-Regelung (s.o.) durchgeführt** werden.

Wenn ein Praktikum nicht in der Prüfungsordnung vorgeschrieben ist, handelt es sich um ein **freiwilliges Praktikum**, auch wenn es als empfehlenswert oder sinnvoll in der Prüfungsordnung oder von der



Fakultät benannt wird. Von **Studierenden ohne EU-/EWR-Staatsangehörigkeit** ist bei einem **freiwilligen Praktikum** zu beachten, dass dieses aufenthaltsrechtlich **auf die 140-Arbeitstage (s.o.) angerechnet wird**. Deckt das freiwillige Praktikum 140 Arbeitstage eines Jahres ab, sind weitere Nebentätigkeiten im betreffenden Jahr nicht möglich. Wenn der zeitliche Umfang des Praktikums **die 140 Arbeitstage-Regel (s.o.) überschreitet, ist vor Aufnahme eines freiwilligen Praktikums die Zustimmung der Ausländerbehörde einzuholen**. Hierfür ist eine Immatrikulationsbescheinigung des betreffenden Semesters erforderlich, sowie eine Bescheinigung der Fachstudienberatung, dass das Praktikum für das Studium sinnvoll/empfehlenswert ist und dass sich das Studium durch das freiwillige Praktikum nicht wesentlich erschwert oder verzögert.

Wenn Studierende den von der Prüfungsordnung vorgegebenen zeitlichen Umfang eines **Pflichtpraktikums** (z.B. 4 Monate) **freiwillig verlängern** wollen (z.B. von 4 auf 6 Monate), handelt es sich bei den zusätzlichen 2 Monaten nicht mehr um ein Pflichtpraktikum, sondern um ein freiwilliges Praktikum. **Studierende ohne EU-/EWR-Staatsangehörigkeit** müssen beachten, dass diese zusätzliche Zeit (im Beispiel 2 Monate) auf die 140 Arbeitstage-Regel (s.o.) angerechnet werden.

Beurlaubung aufgrund eines Praktikums

Studierende können für die Zeit des **Pflichtpraktikums** bei der Studierendenadministration einen Antrag auf Beurlaubung für das Semester stellen, wenn aus dem Praktikumsvertrag hervorgeht, dass sie mindestens acht Wochen während der Vorlesungszeit vollzeitbeschäftigt sind.

Für freiwillige Praktika ist von **Studierenden mit Aufenthaltstitel zu Studienzwecken** zu beachten, dass das Urlaubssemester nur dann beantragt werden kann, wenn der/die Studierende vorher die Zustimmung für das freiwillige Praktikum bei der Ausländerbehörde eingeholt hat.

Praktikum/Studium im Ausland nach Studienaufnahme in Deutschland

Wenn Studierende ein **Praktikum im Ausland** durchführen wollen, sollten sie die Visa-Vorschriften des Ziellandes beachten und sich informieren, ob sie eine **Arbeitserlaubnis** des Ziellandes benötigen.

Außerdem gilt: Wenn ein/e Studierende/r eine Aufenthaltserlaubnis für Deutschland hat und **länger als 6 Monate im Ausland ist, verliert die Aufenthaltserlaubnis für Deutschland ihre Gültigkeit**, unabhängig davon, bis wann sie ursprünglich ausgestellt wurde. Es muss dann bei der deutschen Botschaft des Landes, in dem sich der Studierende aktuell aufhält, ein neues Visum beantragen werden mit allen Dokumenten und der üblichen Vorlaufzeit, die auch bei der Erstbeantragung des Visums galt. Um dies zu verhindern, kontaktieren Sie vor Abreise die Ausländerbehörde Ihres Wohnortes und erbiten die Zustimmung für die verlängerte Abwesenheit.

Bei weiteren ausländerrechtlichen Fragen können sich immatrikulierte, ausländische Studierende der Universität Heidelberg an das Dezernat Internationale Beziehungen / Frau Kumler wenden:

E-Mail: andrea.kumler@zuv.uni-heidelberg.de

Job- und Praktikumsuche

Stellenmarkt der Universität Heidelberg

<http://www.uni-heidelberg.de/stellenmarkt/>

Praktikums- und Stellenbörse des Career Service der Universität Heidelberg

<https://www.uni-heidelberg.de/studium/imstudium/careerservice/praktika/careerMatch.html>

Jobbörse des Studierendenwerks

http://www.studentenwerk.uni-heidelberg.de/de/online_jobboerse

Stellenmärkte regionaler Tageszeitungen

Rhein-Neckar-Zeitung: <https://jobs.rnz.de/>

Mannheimer Morgen: <http://www.jobmorgen.de/>

practise! – die Praktikumsbörse für Heidelberg und Umgebung <https://practise-heidelberg.de/>